



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN IM ATTERGAU
Pol. Bez. Vöcklabruck

Zl. 813-1/2025/Sch.

St. Georgen i. A. am 14. Mai 2025

✉ A-4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21

☎ Tel. 07667/6255-0*; Telefax 07667/6255 (Dw. 34)

✉ E-Mail: gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at

🌐 Internet: <http://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at>

DVR-Nr.: 0378518 UID-Nr.: ATU 23470508

Sachbearbeiter: Robert Schönberger

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs.1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Georgen i.A. vom 13.05.2025 mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird kundgemacht:

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
 - (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum St. Georgen i.A. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Die dafür anfallenden Kosten für eine solche Abholung werden in Rechnung gestellt.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Annahmestelle „Grube Gewerbepark“.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, es sei denn ein Betrieb weist einen gültigen privatrechtlichen Vertrag über die Entsorgung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch Vorlage an die Gemeinde nach.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum St. Georgen i.A. zu bringen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zur Annahmestelle „Grube Mitterweg“ zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- Kunststoffsäcke 60 Liter..... EN 13592
- Kunststofftonne 60 Liter..... EN 840-1
- Kunststofftonne 90 Liter..... EN 840-1
- Kunststofftonne 120 Liter..... EN 840-1
- Kunststoffcontainer 800 Liter..... EN 840-3
- Kunststoffcontainer 1100 Liter..... EN 840-3

- Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind die bereitgestellten 120 l – Kunststofftonnen (EN 840-1) zu verwenden.

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom Liegenschaftseigentümer selbst zu beschaffen. Die Abfallsäcke werden an die Abfallbesitzer am Marktgemeindeamt verkauft.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind;
 - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird;
 - sie nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, sodass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können;
 - diese an den Entsorgungstagen bis spätestens 06:00 Uhr am öffentlichen Gut bereitstehen.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Es ist daher ganzjährig, für jedes bewohnte Objekt, für die Sammlung von Hausabfällen, mindestens eine Abfalltonne/ein Abfallcontainer zu je 60, 90, 120, 800 oder 1100 Liter bereit zu stellen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch den von der Marktgemeinde St. Georgen i.A. beauftragten Dritten erfolgt zwei- bis sechs-wöchentlich.
- (2) **Sperrige Abfälle** können zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum St. Georgen i.A. abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch den von der Marktgemeinde St. Georgen i.A. beauftragten Dritten erfolgt zwei-wöchentlich.
- (4) **Grünabfälle** können während der Öffnungszeiten bei der Annahmestelle „Grube Gewerbepark“ abgegeben werden.
- (5) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch den von der Marktgemeinde St. Georgen i.A. beauftragten Dritten erfolgt zwei- bis sechs-wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Home-Page der Marktgemeinde St. Georgen i.A. bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Abfuhr der **Biotonnenabfälle**) eines vertraglich gebundenen Dritten (Fa. Buchschartner Entsorgung GmbH, 5310 Mondsee, Walter-Simmer-Str. 13a), welcher diese Abfälle Fa. Franz Schausberger (Kompostieranlage Gampern), 4851 Gampern, Kirchenplatz 7, zur Verwertung überbringt.

- (2) Zur ordnungsgemäßen Entsorgung der **Grünabfälle** beteiligt sich die Markt-gemeinde St. Georgen i.A. am regionalen Modell zur Grün- u. Strauchschnitt-sammlung des BAV-Vöcklabruck. Die Sammlung erfolgt durch Fa. Resch-Pachler, 4880 St. Georgen i.A., Alkersdorf 22, die Verwertung durch Fa. Franz Schausberger (Kompostieranlage Gampern), 4851 Gampern, Kirchenplatz 7.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Markt-gemeinde St. Georgen i.A. anzuzeigen.

Es besteht die Möglichkeit, den Abfuhrintervall zu verändern, welcher mit Beginn des folgenden **Kalendervierteljahres** wirksam wird

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idgF. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebühren-ordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 19.05.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieses Dokument wurde amtssigniert.



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Bsc Friedrich Mayr-Melnhof, 15.05.2025 11:43:27

Angeschlagen am: 15. MAI 2025 *JA*

Abgenommen am: 30. MAI 2025 *MT*

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR- 2006-10520124-TA
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Linz, am 14.07.2025
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage